



**Pet 4-19-07-310-011380**

37217 Witzenhausen

Zivilverfahren

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen  
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Musterurteile bzw. „erstrittene Vorteile“ künftig auch allen vergleichbar Betroffenen, auch denen, die nicht geklagt haben, gleichermaßen zu Gute kommen sollen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es ineffizient sei, einen bereits festgestellten Verstoß in unzähligen Verfahren erneut feststellen zu lassen. Zudem sollte, wer gegen Recht verstoßen hat, nicht nur denjenigen, die klagen, „Wiedergutmachung (nebst Zinsen)“ zahlen, sondern allen Betroffenen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 92 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 25 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit dem am 1. November 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage wurde die Musterfeststellungsklage als neues



Klageinstrument geschaffen. Damit wurde das Anliegen der Petition gesetzgeberisch umgesetzt.

Die Musterfeststellungsklage ist im Sechsten Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) wie folgt geregelt:

In Fällen, in denen es – wie auch in der Petition geschildert – um gleichgerichtete Ansprüche einer Vielzahl von Verbrauchern gegen ein Unternehmen geht, kann nun ein klagebefugter Verbraucherverband im Interesse aller betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 606 ZPO eine Musterfeststellungsklage gegen das betreffende Unternehmen erheben. Die Klage ist bei dem örtlich zuständigen Oberlandesgericht zu erheben, in dessen Bezirk das beklagte Unternehmen seinen Sitz hat. Die Klage wird ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherverband und dem beklagten Unternehmen geführt mit dem Ziel, das Vorliegen der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse aller betroffenen Verbraucher einheitlich festzustellen (§ 606 Absatz 1 ZPO). Klagebefugt sind sogenannte qualifizierte Einrichtungen, die im Sinne des § 3 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) entweder vom Bundesamt für Justiz oder von der EU-Kommission als qualifiziert gelistet sind, und zusätzlich weitere strenge Anforderungen gemäß § 606 Absatz 1 ZPO erfüllen. Bei der Musterfeststellungsklage handelt es sich um eine reine Feststellungsklage, mit der die zentralen Sach- und Rechtsfragen für alle Verbraucherinnen und Verbraucher „auf einen Schlag“ einheitlich geklärt werden. Sie ist jedoch keine (Sammel-) Leistungsklage, bei der alle Zahlungsklagen der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher gebündelt werden. Eine solche Sammelleistungsklage würde zu äußerst langwierigen Prozessen führen mit dem Ergebnis, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher noch länger auf ihr Geld warten müssten. Denn jeder einzelne Verbraucheranspruch müsste in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht individuell durchgeprüft werden, bevor über die Klage insgesamt entschieden werden könnte. Bei der Musterfeststellungsklage hingegen werden die zentralen Sach- und Rechtsfragen herausgegriffen, die für alle betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher relevant sind und daher – zeit- und kosteneffizient – gemeinsam geprüft.

Eine Musterfeststellungsklage wird nach ihrer Erhebung auf Veranlassung des Gerichts in einem Klageregister, das beim Bundesamt für Justiz geführt wird, öffentlich bekannt



gemacht (§ 607 ZPO). Die Bekanntmachung im Klageregister enthält unter anderem Angaben zum Gegenstand der Musterfeststellungsklage und zu den Anmeldeöglichkeiten, damit sich betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher über die Musterfeststellungsklage informieren und ihre Ansprüche anmelden können. Die Anmeldung ist kostenfrei und kann ohne Anwalt erfolgen. Eine Anmeldung ist ab Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage im Klageregister des Bundesamtes für Justiz möglich (§ 608 Absatz 1 ZPO). Die Anmeldefrist beträgt mindestens zwei Monate und endet spätestens am Tag vor dem ersten Verhandlungstermin (§ 608 Absatz 2 ZPO). Melden innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Ansprüche an, ist die Musterfeststellungsklage zulässig und das eigentliche Verfahren beginnt (§ 606 Absatz 3 Nr. 3 ZPO). Die Anmeldung hat für die Verbraucher den Vorteil, dass die Verjährung ihrer Ansprüche ab Erhebung der Klage gehemmt wird (§ 204 Absatz 1 Nr. 1a BGB).

Das Musterfeststellungsklageverfahren kann durch Vergleich oder Urteil beendet werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher tragen hierfür keinerlei Verfahrenskosten. Einigen sich die Parteien auf einen Vergleich, sind die vereinbarten Leistungen gegenüber allen angemeldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern, die nicht binnen Monatsfrist ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben, unmittelbar zu erbringen. Ergeht ein Urteil, sind sowohl das Unternehmen als auch die angemeldeten Verbraucher an die gerichtlichen Feststellungen gebunden (§ 613 Absatz 1 ZPO). Auf der Grundlage eines Urteils können die angemeldeten Verbraucher anschließend ihre individuellen Ansprüche (z. B. auf Zahlung von Schadensersatz) durchsetzen. Da die zentralen Streitfragen mit dem Musterfeststellungsurteil geklärt sind, ist zu erwarten, dass sich Unternehmen und Verbraucher auf dieser Grundlage zügig einigen können. Doch auch wenn es zu keiner Einigung kommt, können Verbraucherinnen und Verbraucher anhand des Musterfeststellungsurteils ihre Erfolgsaussichten besser einschätzen und entscheiden, wie sie weiter vorgehen wollen. Dabei stehen ihnen alle Möglichkeiten der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung offen.

Mit der durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geschaffenen Universalschlichtungsstelle des Bundes steht zudem



allen Verbraucherinnen und Verbrauchern seit neuestem eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung, mit deren Hilfe sie, wenn das beklagte Unternehmen nicht freiwillig zahlt, ihre festgestellten Rechte geltend machen können, ohne gleich die Gerichte anrufen zu müssen.

Ergänzend weist der Ausschuss auf die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG hin. Sie verpflichtet Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Die Richtlinie wird voraussichtlich bis Jahresende vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedet und anschließend im Amtsblatt verkündet. Beginnend mit der Verkündung muss sie innerhalb von 24 Monaten in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Bundesregierung kündigte an, anhand des endgültigen Richtlinien textes zu prüfen, welcher Änderungsbedarf besteht und wie Vorgaben, die über das geltende Recht hinausgehen, am besten in das deutsche Recht umgesetzt werden können.

Gleichwohl stellt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass mit der Musterfeststellungsklage das Ziel, die kollektive Rechtsdurchsetzung von Verbraucheransprüchen zu verbessern und in Fällen mit Breitenwirkung Verbraucherinnen und Verbrauchern schneller, einfacher und kostengünstiger zu ihrem Recht zu verhelfen, erreicht wurde.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition entsprochen worden ist.